

Satzung für den Arbeitgeberverband Arbeiterwohlfahrt Sachsen

Fassung vom 02.02.2017

§ 1

Name, Tätigkeitsbereich, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Arbeitgeberverband Arbeiterwohlfahrt Sachsen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
2. Sitz des Arbeitgeberverbandes ist Dresden.
3. Der Tätigkeitsbereich des Verbandes ist das Gebiet des Freistaates Sachsen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist die Arbeitgeberorganisation der Arbeiterwohlfahrt. Gemäß § 2 Tarifvertragsgesetz vertritt er seine Mitglieder als Tarifpartei gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer.
2. Der Verband ist ein Zusammenschluss gemäß Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz. Seine Organe sind frei von der Einflussnahme der Arbeitnehmer und ihrer Vereinigungen.
3. Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Verhandlungen mit Gewerkschaften zu führen und mit diesen Tarifverträge abzuschließen. Dies schließt auch die Verhandlung und den Abschluss für Gruppen von Mitgliedern ein.
 - b) die Einhaltung der geschlossenen Tarifverträge zu überwachen
 - c) seine Mitglieder bei der Anwendung der Tarifverträge zu unterstützen
 - d) die Vertretung der wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Verwaltungsstellen und im Zusammenwirken mit anderen Arbeitgeberverbänden wahrzunehmen
 - e) Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu organisieren und zu vermitteln.
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

5. Der Verband kann sich zur Erfüllung des Verbandszweckes anderen Arbeitgeberorganisationen anschließen. Schließt sich der Verband unter Übertragung seiner Rechte als Tarifpartei (mit Tarifbindung) einer anderen Vereinigung von Arbeitgebern an, gelten die von dieser Vereinigung abgeschlossenen Tarifverträge im Rahmen der jeweiligen Geltungsbereiche für die Mitglieder des Verbandes unmittelbar und zwingend. Die satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder in Bezug auf Tarifverträge gelten für die Tarifverträge dieser Vereinigung entsprechend. Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder in Bezug auf Tarifverträge werden vom Vorstand im Rahmen der Satzung der Vereinigung wahrgenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Arbeitgeberverbandes können
- der AWO Landesverband Sachsen e.V.
 - die Gliederungen der AWO in Sachsen
 - die Gesellschaften und Körperschaften, an denen die Gliederungen der AWO in Sachsen beteiligt sind und
 - die korporativen Mitglieder der Gliederungen der AWO in Sachsen
- werden, die selbst Arbeitgeber sind.
2. Weiterhin können Mitglieder des Arbeitgeberverbandes
- AWO-Gliederungen,
 - Gesellschaften und Körperschaften, an denen AWO-Gliederungen beteiligt sind,
 - korporative Mitglieder von AWO-Gliederungen
- außerhalb Sachsens werden, die selbst Arbeitgeber sind.
3. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
 - b) Auflösung bzw. Liquidation des Mitgliedes
 - c) Ausschluss des Mitgliedes wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten, der vom Vorstand zu beschließen ist.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Vermögen des Arbeitgeberverbandes und auf Auszahlung oder Rückzahlung von Beiträgen oder Einlagen irgendwelcher Art.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder werden vom Arbeitgeberverband im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben vertreten und unterstützt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied pro angefangene 200 VzÄ eine Stimme, maximal vier Stimmen. Der Stichtag für die Ermittlung der VzÄ-Zahl ist der 31. Mai des Vorjahres. Die Stimmen können nur geschlossen abgegeben werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen
 - b) die Beschlüsse des Verbandes zu beachten
 - c) die geltenden Tarifverträge zu erfüllen
 - d) dem Verband Auskünfte zu erteilen, die das Aufgabengebiet des Verbandes berühren
 - e) dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen, sollten sich an den Rechts- und Vertretungsverhältnissen des Mitgliedes Änderungen ergeben
 - f) die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten
 - g) auf den Abschluss eigener tariflicher Vereinbarungen mit Vereinigungen von Arbeitnehmern zu verzichten und alles zu unterlassen, was Tarifverhandlungen des Verbandes beeinträchtigen könnte, insbesondere Kontakte mit Arbeitnehmervereinigungen zu pflegen, die den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen
 - h) Weisungen des Verbandes zu befolgen, die im Falle des Scheiterns von Tarifverhandlungen oder des Außerkrafttretens von Tarifverträgen ergehen.
4. Ein Mitglied, das seine Pflichten aus Absatz 3 nicht erfüllt oder die Belange des Verbandes geschädigt hat oder dessen Verhalten eine Schädigung der Belange des Verbandes befürchten lässt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 5 Finanzierung

1. Jedes neu eintretende Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag zu entrichten.
2. Der Verband finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
3. Mitgliedsbeiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag und einer Jahresumlage zusammen.
4. Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
5. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Verbandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen (Sonderumlage).
6. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsvoranschlag zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b) der Vorstand (§ 8).
2. Die Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sowie die Mitglieder der anderen Verbandsorgane und der Ausschüsse/ Verhandlungskommissionen unterliegen der Schweigepflicht über alle Vorgänge und Maßnahmen, von denen sie auf Grund ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Sie sind an diese Schweigepflicht gebunden, auch nachdem ihre Amtszeit abgelaufen ist; sie sind hierfür persönlich verantwortlich und haftbar.

Die Mitglieder der Vereinsorgane und der Ausschüsse haben bei Übernahme ihrer Tätigkeit einen entsprechenden Revers zu unterzeichnen.
3. Den Organen des Verbandes, seinen Ausschüssen/ Verhandlungskommissionen und seinen sonstigen Gremien darf nicht angehören, wer Mitglied oder Beschäftigter einer Arbeitnehmerorganisation oder von einer solchen abhängig ist. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird anerkannt. Auf Verlangen ist eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorstandsvorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch einen ihrer/seiner Stellvertreter/in geleitet.
4. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, das jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten darf.
5. Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens 50 v. H. der Stimmen repräsentieren. Ist eine Mitgliederversammlung danach beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Auflösung des Verbandes bedarf abweichend von Ziffer 5. der Zweidrittelmehrheit aller Stimmen..
7. Die Festlegung über die Aufnahme von Tarifverhandlungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
Die Entscheidung über den Verhandlungsrahmen, die Annahme oder Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen aus der Gruppe der Mitglieder für die Tarifverhandlungen geführt werden. Beziehen sich die Festlegung und die Entscheidung auf Tarifverträge einer Vereinigung gemäß § 2 Ziffer 5, übt der Vorstand die Rechte des Verbandes im Rahmen der Satzung der Vereinigung in diesem Sinne aus; § 2 Ziffer 5 Satz 2 bleibt unberührt
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Beratung und Entscheidung über
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Prüfungsberichts für den Berichtszeitraum sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Revisoren. Näheres regelt die Wahlordnung.
 - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Verbandes
- f) den Beitritt zu überregionalen Verbänden
- g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- h) die Festsetzung von Sonderumlagen

§ 8 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der für Neuwahl oder Wiederwahl zuständigen Mitgliederversammlung. Für vorzeitig ausscheidende Amtsträger finden auf der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen statt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - vier Beisitzerinnen/Beisitzern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorstandsvorsitzende und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter. Jede(r) ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand berät sich nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal jährlich. Die/Der Vorsitzende lädt schriftlich zur Sitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Über dringliche Angelegenheiten kann die/der Vorsitzende, wenn die Einberufung einer Sitzung nicht tunlich ist, schriftlich abstimmen lassen.
5. Der Vorstand berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
 - b) Aufnahme von Mitgliedern in den Verband
 - c) Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlungen
 - d) Erstellung von Vorlagen an die Mitgliederversammlung

- e) Erstellung des Jahresabschlusses
 - f) Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Durchsetzung der Zahlung
 - g) Der Vorstand ist zuständig für die Tarifverhandlungen. Er kann sich hierzu einer Tarifkommission bedienen.
6. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Näheres regelt die Dienstordnung des Geschäftsführers.
- Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 9 Niederschriften

Über alle Sitzungen und sonstigen Beschlüsse der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die aufzubewahren und den Mitgliedern der entsprechenden Organe in Abschrift zuzusenden sind. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter, einem weiteren Organmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Liquidation und Anfall des Vereinsvermögens

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorstandsvorsitzende und die/der Schatzmeister/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt allen zum Zeitpunkt der Beendigung des Vereins noch vorhandenen Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen an.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erstfassung:	12.04.2002
1. Änderung:	16.06.2005
2. Änderung:	19.08.2008
3. Änderung:	02.02.2017